



## **Wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Behindertentestament“** BGH, Beschluss vom 26.10.2011 – Az: IV ZB 33/10

Die testamentarische Einsetzung eines Heimträgers zum Nacherben eines Heimbewohners verstößt nicht gegen das Leistungsannahmeverbot nach § 14 Heimgesetz und der gleichartigen Landesgesetze. Voraussetzung ist jedoch, dass der Heimträger vor dem Eintritt des Erbfalls keine Kenntnis von seiner Nacherbeneinsetzung hatte.

Mit dieser Grundsatzentscheidung hat der BGH endlich Rechtssicherheit für eine von Eltern von behinderten Kindern vielfach genutzte Gestaltungsmöglichkeit des „Behindertentestaments“ geschaffen.

Bei der Gestaltung von „Behindertentestamenten“ ist es vielfach das Interesse von Eltern ein behindertes Kind, das in einer stationären Einrichtung lebt, zum „nicht befreiten“ Vorerben einzusetzen und nach dessen Tod den Heimträger oder eine trägernähe Stiftung zum Nacherben. Eine Entscheidung des OLG München aus dem Jahr 2006 führte zu einer erheblichen Verunsicherung, denn darin wurde das Verbot, sich eine „Leistung gewähren“ zu lassen, sehr eng ausgelegt, was dann zur Nichtigkeit der Nacherbeneinsetzung führen sollte. In der Folge wurde diese strikte Gesetzesauslegung auch auf trägernähe Stiftungen ausgedehnt.

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass die Nacherbeneinsetzung des Heimträgers – und somit auch einer trägernähen Stiftung – durch testamentarische Verfügung eines Heimbewohners oder eines Angehörigen eines Heimbewohners – im Regelfall der Eltern – nicht gegen das Leistungsannahmeverbot verstößt, wenn der Heimträger – oder die trägernähe Stiftung – vor dem Eintritt des Erbfalles keine Kenntnis von seiner Nacherbeneinsetzung hatte.

Wenn Eltern in ihrem Testament den Heimträger, in dessen Einrichtung ihr Kind lebt, zum Nacherben nach dem Tode ihres Kindes bestimmen, ist zwingend darauf zu achten, dass der Heimträger keine Kenntnis von der testamentarischen Regelung erhält. Eine Kenntnis nach Eintritt des Erbfalles ist dann unschädlich. Damit ist sichergestellt, dass die testamentarische Verfügung auch wirksam wird.

Peter Dietrich  
Rechtsberatung